BESCHLUSSVORLAGE	Referat	INKB
V0466/16/1	Amt	Ingolstädter Kommunalbetriebe
öffentlich	Kostenstelle (UA)	0000
	A matala ita s/im	Cohusinas Thamas
	Amtsleiter/in	Schwaiger, Thomas
	Telefon	3 05-33 00
	Telefax	3 05-33 09
	E-Mail	thomas.schwaiger@in-kb.de
	Datum	24.06.2016

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe V0466/16	12.07.2016	Entscheidung	
Stadtrat	28.07.2016	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe über die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS) (Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

Antrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung wird beschlossen.

gez.

Dr. Christian Lösel Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:						
Entstehen Kosten: ☐ ja ☐ nein						
wenn ja,						
Einr	nalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt				
Jährliche Folgekosten		☐ im VWH bei HSt:☐ im VMH bei HSt:	Euro:			
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe) Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)		☐ Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: von HSt:	Euro:			
(AII	unu Hone)	☐ Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:			
	Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.					
	Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.					
	Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.					

Kurzvortrag:

Die Satzung wurde auf Grundlage der Beratungsergebnisse mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband sowie auf Basis der Regelungen der Mustersatzung überarbeitet. Ausfluss hieraus sind die Ergänzungen zu § 3 Nrn. 9 und 10 sowie der neu eingefügte § 5 Abs. 6 als auch die mit § 18 Abs. 4 Satz 2 neu eingefügte Regelung.

Mit § 5 Abs. 6 EWS wird der Anschluss- und Benutzungszwang für die Ableitung von Niederschlagswasser aufgehoben, sofern dieses auf dem Grundstück selbst oder anderweitig ordnungsgemäß beseitigt wird und dies tatsächlich erfolgt.

Mit § 18 Abs. 4 Satz haben wir die rechtliche Grundlage, den Grundstückseigentümer für Schäden an unserer Entwässerungseinrichtung in Regress zu nehmen, wenn diese Schäden durch den mangelhaften Zustand der Grundstückentwässerungsanlage verursacht sind.

Die neu aufgenommenen Regelungen in § 16 Abs. 2 und 3 sind erforderlich, damit uns künftig die Möglichkeit gegeben wird, entsprechende Ausnahmen zuzulassen. Dies betrifft vor allem die Fälle, in denen der Einbau eines Fettabscheiders erforderlich, aber aufgrund der örtlichen Verhältnisse unzumutbar oder unmöglich ist. Zur Durchsetzung der Verpflichtungen aus § 16 Abs. 2 und 3 ist der Katalog der Ordnungswidrigkeiten in § 20 Abs. 1 um die Nrn. 11a, 11b und 11c ergänzt worden.

Des Weiteren sind grammatikalische und zeitliche Korrekturen eingepflegt (Parameter bei § 15 sowie Korrektur in § 22 Abs. 2).

Die Änderungen der Satzung wurden mit dem Rechtsamt abgestimmt.